

SPD-Fraktion • Dhünnstr. 2b • 51373 Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Dhünnstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 – 311 985 202
Telefax 0214 – 311 985 200
fraktion@levspd.de
www.spd-leverkusen.de/fraktion

Leverkusen, 11. Januar 2024
jf/ak/F.4-002

Antrag: Änderung von §9 der Friedhofssatzung in Leverkusen - Erlaubnis zur Erdbestattung im Leichentuch ohne Sarg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen der zuständigen Gremien:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Überprüfung und Anpassung des §9 der Friedhofssatzung in der Stadt mit dem Ziel, zukünftig eine Erdbestattung im Leichentuch ohne Sarg zu ermöglichen.

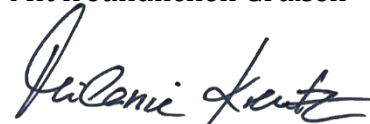
Begründung:

Eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg steht im Einklang mit den religiösen Überzeugungen und kulturellen Traditionen unserer muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, denn im Islam sind die religiösen Vorschriften für die Bestattung klar geregelt. So ist eine Bestattung im Leichentuch – und ohne Sarg – eine der grundlegenden Bestimmungen. Nach islamischem Glauben wird so die Rückkehr des Körpers zur Erde symbolisiert und steht im Einklang mit den Prinzipien der Einfachheit und Bescheidenheit.


Bereits in anderen Städten in Deutschland wurden Friedhofssatzungen entsprechend neu geregelt und lassen die Bestattung im Leichentuch ohne Sarg zu. So auch in unserer Nachbarstadt Köln, deren angepasster §9 der Friedhofssatzung in der Anlage beigelegt ist.

Aus Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt und im Sinne ressourcensparender und ökologischer Nachhaltigkeit schlagen wir vor, den §9 der Friedhofssatzung der Stadt Leverkusen zu überarbeiten und anzupassen, um nicht nur die kulturelle und religiöse Vielfalt unserer Stadt zu respektieren, sondern auch umweltfreundliche Bestattungsoptionen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen



Milanie Kreutz
Fraktionsvorsitzende



Mohammed Rifi
Ratsmitglied

Anlage:

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Köln, §9.

Anlage

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Köln, §9, (1):

(1) Tote sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.